

Statuten

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „Coworking Community Bern“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung einer Gemeinschaft von Unternehmern, Kreativen und anderen Weltveränderern.

Er kann Liegenschaften mieten, erwerben, halten, veräussern und belasten und ferner jegliche Tätigkeiten ausüben, welche geeignet sind, das Erreichen des Vereinszwecks direkt oder indirekt zu fördern.

Art. 3 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 4 Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Mitgliedschaft

Art. 5 Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszwecks haben.

Aktivmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht sind natürliche oder juristische Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben an der Vereinsversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Vereinsversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ihr Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft.

Art. 6 Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand schlägt der Vereinsversammlung die Aufnahme vor. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.

Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf ein Monatsende erklärt werden. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.

b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf ein Monatsende erklärt werden. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.

c) Ausschluss aus «wichtigen Gründen»: Die Vereinsversammlung kann ein Mitglied unter Angabe von Gründen von der Mitgliedschaft ausschliessen. Die betroffene Person ist bei dieser Entscheidung nicht stimmberechtigt. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Art. 8 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder und Passivmitglieder bezahlen einen unterschiedlichen Beitrag. Mitglieder können vom Beitrag befreit werden.

Mittel

Art. 9 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- Erlös aus den Vereinsaktivitäten
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Dienstleistungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Darlehen
- Spenden , Schenkungen und Zuwendungen aller Art

Allfällige Gewinne werden im Verein reinvestiert (beispielsweise in Weiterbildungen, Inventar, Unterstützung finanziell schwächerer Mitglieder).

Organisation

Art. 10 Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Vereinsversammlung

Art. 11 Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 12 Die Vereinsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Die Vereinsversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden

Art. 13 Die Vereinsversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 14 Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Einladungen auf elektronischem Weg sind gültig.

Art. 15 Traktandierungsanträge zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens drei Tage vorher schriftlich oder auf elektronischem Weg an den Vorstand zu richten. Der Vorstand informiert bis spätestens zwei Tage vor der Vereinsversammlung über die Traktanden.

Art. 16 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 17 Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 18 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse durch soziokratischen Konsent. Soziokratie ist ein Organisationsmodell, das die Gleichwertigkeit aller Beteiligten in Entscheidungsfindungsprozessen ermöglicht. In soziokratischen Gremien werden richtungsweisende Fragen und Grundsätze nach dem Konsentprinzip entschieden. Ziel von Konsententscheiden ist es, eine Lösung zu finden, gegen die keine schwerwiegenden Einwände mehr bestehen, eine Lösung mit der alle leben können.

Kann kein Konsent erreicht werden, wird der Beschluss auf die nächste Vereinsversammlung vertagt. Kann an der nächsten Versammlung über diesen Beschluss immer noch kein Konsent erreicht werden, so kann der Beschluss mit dem einfachen Mehr gefasst werden. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichtentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Vorstand

Art. 19 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Art. 20 Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Finanzen
- Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand kann Beisitzer ohne Stimmrecht in den Vorstand berufen.

Art. 21 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 22 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Dazu kann er Reglemente erlassen und Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 23 Der Vorstand führt die Geschäftsbücher des Vereins. Die Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gelten sinngemäss.

Art. 24 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 25 Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Art. 26 Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 27 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch auf elektronischem Weg) gültig.

Der Vorstand fasst Beschlüsse durch soziokratischen Konsent. Diese müssen zusätzlich allen Vereinsmitgliedern vorgelegt werden. Dies ist auf elektronischem Weg möglich. Wenn innerhalb von 24 Stunden kein Vereinsmitglied einen Einwand im soziokratischen Sinn geäussert hat, so sind die Beschlüsse des Vorstands gültig.

Art. 28 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Revisionsstelle

Art. 29 Die Vereinsversammlung wählt Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Art. 30 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

Art. 31 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Zeichnungsberechtigung

Art. 32 Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Haftung

Art. 33 Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 34 Vereinsmitglieder sind ausschliesslich mit dem festgelegten Mitgliederbeitrag haftbar. Jede weitere persönliche Haftbarkeit für vom Verein eingegangene Verpflichtungen entfällt.

Auflösung

Art. 35 Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Vereinsversammlung und mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 36 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Art. 37 Für Fälle, die in den Statuten nicht geregelt sind, gilt das Gesetz oder, wenn dort keine Bestimmung vorhanden ist, der Beschluss der Vereinsversammlung.

Inkrafttreten

Art. 38 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 08.07.2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Bern, 08. Juli 2015

Präsident

Protokollführerin

Matthias Tobler

Domenica Winkler